

Hund schüttelt Katze

„Wer andern in die Muschi beißt, ist böse meist!“

Ein Jagdhund darf oder soll sogar raubzeugscharf sein, aber nur „im Dienst“. So hat es zumindest das Landgericht Lüneburg kürzlich entschieden. Ernsthaft? Der DJZ-Hausjurist hat sich des Themas „Jagdhund trifft auf Hauskatze“ angenommen:



Die Feindschaft zwischen Hund und Katze ist sprichwörtlich. Während *Canis lupus familiaris* sich schon vor etwa 40.000 Jahren anschickte, bester Freund des Menschen und unverzichtbarer Jagdhelfer zu werden, fing *Felis silvestris catus* erst vor etwa 10.000 Jahren an, auf Sofas oder sonstwo herumzulümmeln.

Nachdem „Kollateralschäden“ an Muschis und Pussys in der guten alten Zeit noch achselzuckend hingenommen wurden, beschäftigen tierische Konflikte heutzutage zunehmend die Gerichte.

Was die statistische Seite dieses immerwährenden Kampfes anbelangt, hat der Hund eindeutig die Schnauze vorn.

Es geht hierbei fast ausnahmslos um die verwaltungsrechtliche Frage der „Gefährlichkeit“ von Hunden oder – zivilrechtlich – um Schadenersatzforderungen wegen zerrupfter Kätzchen.

Hierbei kommt unserem vierläufigen Jagdkameraden recht eindeutig die Rolle des Bösewichtes zu. Ein Hund hat sich – wenn es nach den Vorstellungen großstädtischer Verwaltungsrichter geht – gefälligst so zu benehmen, wie ein kastrierter Labradorwelpen in Rosamunde Pilchers Vorabendfilmschmonzeten.

Null Sachverstand

Mit geradezu detektivischem Spürsinn versuchte unlängst das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf (Az: 18 L 4205/16) der „Täterschaft“ eines Deutsch Drahthaarrüden auf den Grund zu gehen. Dieser hatte – was vom Halter auch eingestanden wurde – in der Vergangenheit schon die eine oder andere Miezkatze um ihr sprichwörtliches 7. Leben gebracht.

Aus der angewölkten Raubzeugschärfe glaubte das VG eine besondere Gefährlichkeit des zudem mehrerer Kaninchenmorde

verdächtigen bärtigen Gesellen ableiten zu müssen: „Der Angriff auf Kleintiere entspricht offensichtlich dem Wesen des Hundes...“ Denn zusammengefasst: „Abgesehen davon, dass die festgestellten Verwüstungen an den Kleintierzwingern von kleineren Tieren als einem Jagdhund schon kräftemäßig voraussichtlich nicht verursacht werden



Foto: Heinz Hess

Viele Gerichte gewähren freilaufenden Katzen Narrenfreiheit. Egal, was sie anstellen

konnten, hält das Gericht es für nahezu ausgeschlossen, dass andere Jagdhunde regelmäßig fortlaufen und ihre Mordlust an Kaninchenställen ausleben.“

Ohne der rheinländischen Richterschar zu nahe treten zu wollen, aber: Die Gleichung „Großer Hund = Jagdhund“ und die Klassifizierung des naturgegebenen Beutetriebes als „pure Mordlust“, spricht für einen Hundesachverstand auf „Biene-Maja“-Niveau.

„Abgeurteilt“

Damit ist das NRW-Gericht indes nicht allein. Einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Lüneburg (Az: 6 A 2/14) nach habe der dort „abgeurteilte“ Deutsch Kurzhaar eine über das „natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt, die angesichts der Tötung einer

Katze nicht gesondert überprüft werden müsse.“

Die Begründung ist in ihrer unfreiwilligen Naivität besonders lesenswert: „Im Übrigen teilt das Gericht nicht die Auffassung des Antragstellers, dass auch andere ausgebildete Jagdhunde Katzen, die auf ein eingefriedetes Hofgrundstück gelangen, zwangsläufig jagen

und zu beißen versuchen.“ Und das Gericht kennt sogar die Lösung: „Vielmehr sind Jagdhunde so zu trainieren und zu halten, dass sie außerhalb der Jagdausübung nicht andere Tiere wie Katzen, Hühner, Enten oder dergleichen angreifen und verletzen.“

Rasso bringt Betty

Die Rechtssprechung dazu, inwieweit Katzen das Streunen über fremde Grundstücke erlaubt sei, ist etwas uneinheitlich. Überwiegend (siehe etwa LG Oldenburg – Az: 9 T 1009/85) wird dies unter dem Gesichtspunkt des nachbarschaftlichen Rücksichtnamegebotes allerdings für zulässig gehalten. Werden die Versatzstücke dieser Rechtssprechung zusammengefügt, ergibt sich allerdings das Bild, dass die Katze zwar überall herumlaufen, der Hund aber niemals zuschnappen darf.

Wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass die Welt kein „Ponyhof“ ist, ist davon auszugehen, dass ein Jagdhund, der diese Be-

zeichnung zu Recht trägt, stets versuchen wird, jede in seinem Revier als potenzielle Nahrungskonkurrentin eindringende Katze zu töten.

Hierzu gehört übrigens auch die Dachsbracke des Verfassers, wengleich – aufgrund mangelnder Beinlänge und „Topspeed“ – ohne jeden Erfolg.

Im Ergebnis hieße dies – sofern sich Katzen in der Nachbarschaft rumtreiben – gilt für alle Jagdhunde ein Leben im Zwinger oder Maulkorbzwang. Ob das allerdings mit der Pflicht artgerechter Tierhaltung- und Unterbringung nach Paragraph 2 des Tierschutzgesetzes vereinbar wäre, darf bezweifelt werden.

Es stellt sich daneben vor allem auch die Frage von Ursache und Wirkung. Der Hund muss also auf eigenem Grund und Boden im Zwinger leben, damit Nachbars Katze unbeschadet „durchs Feindesland“ spazieren kann?

So ähnlich schien es im Jahre 2017 zumindest die Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren/NRW) zu sehen. Was genau in Herrchens Garten passiert war, wird stets das dunkle Geheimnis des Drahthaarrüden Rasso bleiben, der „stolz wie ein Spanier“ seinem Herrchen die etwas durchgekaute nachbarliche Edelkatze „Betty's Chieftain“ vor die Füße legte.

Foto: Beate Siebern



Für die Gemeinde war der Leichenfund jedenfalls Anlass genug, den Halter im Hinblick auf die Verhängung eines Bußgeldes und der Einstufung des Hundes als „gefährlich“ des Landeshundegesetzes anzuhören.

Selbst schuld!

Das mit der zivilrechtlichen Forderung des verstorbenen Katzenfrauchens befasste Amtsgericht (AG) Düren (Az: 42 C 292/17) bewies stattdessen Sachkunde und Augenmaß: „Damit hat sich in erheblichem Umfang die von der Katze der Klägerin, die unbeaufsichtigt und damit ohne jede Einwirkungsmöglichkeit der Klägerin herumlief, verwirklicht. Dabei mag es zwar sein, dass der Beklagte das Betreten seines Besitztums durch streunende Katzen dulden muss, weil dies der Natur der Tiere entspricht. Wenn aber in diesem Rahmen auf dem Grundstück des Beklagten ein streunendes Tier durch den hier im befriedeten Besitztum des Beklagten gehaltenen Hund zu Schaden kommt, so hat sich der weit überwiegend die Tiergefahr des streunenden Tieres verwirklicht und nicht die des auf dem befriedeten Besitztum des Beklagten gehaltenen Hundes. Die Klägerin als Halterin der Katze hätte dieses Risiko ausschließen können, indem sie ihre Katze nicht über fremde Grundstücke streunen lässt.“

Und weiter hat das Gericht erkannt: *Der Beklagte als Halter*

Der Jagdhund hat zugebissen. Muschis Tierarztrechnung geht in vielen Fällen an den Rüdemann

des Hundes hätte dieses Risiko nur ausschließen können, indem er seinen Hund nicht auf dem eigenen, befriedeten Besitztum frei laufen lässt. Letzteres ist aber eine Einschränkung, die dem Beklagten im Hinblick auf sein Eigentumsrecht nicht auferlegt werden kann.

Schöner kann es nicht formuliert werden. Nur etwas kürzer vielleicht: „Wer sich in Gefahr begibt, kommt darin um!“

4.000 Euro gezahlt

Bei Beißvorfällen, die sich außerhalb des eigenen Besitztums ereignen, ist dann allerdings guter Rat teuer. Handelt es sich nicht um einen eindeutigen Fall „artgerechten Verteidigungsverhaltens“ (siehe niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Az: 11 ME 423/11), reicht zur Einstufung als „gefährlicher“ Hund grundsätzlich jede körperliche Beeinträchtigung anderer Tiere.

Das bekam nicht zuletzt auch ein „amtlicher“ Hundehalter zu spüren. Mit 4.000 Euro wurde er im Hinblick auf die Tierarztkosten des 14-jährigen Katers Tiger zur Kasse gebeten. Dieser war trotz seines martialischen Namens nur

Besonders auf dem Grundstück des Tierhalters haben Katzen meist Narrenfreiheit



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit Januar bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Bis heute erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) überraschend viele Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„Kann ein Landwirt dem Jäger Betretungsverbot für seine Flächen erteilen?“

Je nach Landesrecht ist das Betreten des Waldes, abgeernteter Felder und gemähter Wiesen bereits ein „unverbotbares“ für jedermann geltendes Recht. Doch Jäger dürfen – gleichgültig ob Jagdherr, Jagdaufseher oder „nur“ Jagdgast – noch mehr. Für jeden, der berechtigt im Revier die Jagd ausübt, gilt der Rechtssatz „Wo ich jagen darf, darf ich auch hingehen.“



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Ein Landwirt muss daher sogar während der Vegetationsperiode

dulden, dass seine Wirtschaftsflächen betreten oder (etwa zur Wildbergung) auch befahren werden. Voraussetzung ist, dass der Jäger den angerichteten Jagdschaden gegebenenfalls auch ausgleicht.

Anders sieht es lediglich mit der Hofstelle aus. Der vermutlich eingezäunte Bereich des „Bauernhofes“ darf als befriedeter Bezirk sowieso nicht bejagt werden. Hier hat der Landwirt als Hausherr das Sagen.

2. Sieger geblieben. Der in den Diensten der Landespolizei stehende Hund Chuck hatte sich der Einwirkung des Hundeführers entzogen, den Katzenrentner zu Hause überfallen und kräftig „durchgeschüttelt“.

Ein Mitverschulden des Katzenhalters wollte das Landgericht

Hildesheim (Az: 7 S 144/16) nicht anerkennen, da sich der Kater zum Zeitpunkt des Übergriffes nichtsahnend auf „seinem“ Grundstück befunden hatte.

Was das anbelangt, herrscht für Hund und Katze offensichtlich gleiches Recht: „My home is my castle!“ *Dr. Heiko Granzin*



Foto: Heinz Hess